



# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

**38. Jahrgang**

**Ausgabetag: 11.12.2024**

**Nr. 45**

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung zur Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rheinberg am Dienstag, 17.12.2024, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg	324
- Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025	325
- Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer	326 - 327
- 9. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg	328 - 329
- 25. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg	330 - 332
- 30. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung	333 - 334
- Bekanntmachung der Stadt Rheinberg betr. Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 58 – Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus-Heideberg“ in Rheinberg-Alpsray	335 - 337

**Impressum:**

Herausgeber:  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:  
Kontakt:

Stadt Rheinberg, Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)  
Bürgermeister der Stadt Rheinberg  
Nach Bedarf  
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft),  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.  
Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,  
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)



## **BEKANNTMACHUNG**

zur Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rheinberg am Dienstag, 17.12.2024, 17:00 Uhr im  
Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung eines Schriftführers für die Sitzungen des Wahlausschusses
3. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
4. Fragestunde für Einwohner\*innen
5. Veränderung von Stimmbezirken - Straßenzuordnung -
6. Ergänzung(en) der Tagesordnung
7. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
8. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

9. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
10. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
11. Ergänzung(en) der Tagesordnung
12. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
13. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 06.12.2024

In Vertretung

gez.

Paus

(Wahlleiter)

B e k a n n t m a c h u n g  
über die Offenlegung des Entwurfs der  
Haushaltssatzung 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der Zeit vom

11.12.2024 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Rheinberg bis zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2025 durch den Rat der Stadt Rheinberg

im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, I. OG, Zimmer 113,

während der Öffnungszeiten der Verwaltung

montags bis freitags	von	8.30	bis	12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von	13.00	bis	16.00 Uhr
donnerstags	von	13.00	bis	17.00 Uhr

öffentlich aus. Alternativ kann dieser auch auf der Homepage der Stadt Rheinberg unter dem Link <https://www.rheinberg.de/de/dienstleistungen/haushaltsplan/> eingesehen und heruntergeladen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können EinwohnerInnen oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Bürgermeister – Fachbereich 20 – im Stadthaus, Kirchplatz 10, Zimmer 113, zu erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Rheinberg, 11.12.2024

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister



Dietmar Heyde

**Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer**  
vom 11.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294, 2319), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Stadt Rheinberg erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)  
641 v. H.
  
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)  
687 v. H.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 2 der Satzung vom 17.04.2024 über die Festsetzung der Hebesätze der Stadt Rheinberg für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer im Jahr 2024 in Bezug auf den Hebesatz für die Grundsteuer A und den Hebesatz für die Grundsteuer B außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 11.12.2024 zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 11.12.2024



Heyde  
Bürgermeister

## 9. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW.1969, S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. 2021, S. 560), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, und
- in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg vom 12.10.2017

hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

- (1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Schmutzwasser jährlich **4,80 €** je Kubikmeter Schmutzwasser.“
- (2) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Niederschlagswasser jährlich **1,03 €** je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“
- (3) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Wird ein Gebührenpflichtiger für Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, so ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um diese Beiträge. Für diese Gebührenpflichtigen beträgt die Gebühr nach Abs. 1 jährlich **1,99 €** je Kubikmeter Schmutzwasser.  
Die Gebühr nach Abs. 2 beträgt für diese Gebührenpflichtigen jährlich **0,65 €** je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 11.12.2024



Heyde  
Bürgermeister

**25. Satzung vom 11.12.2024  
zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die  
Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg vom 28.09.2022 hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühren betragen jährlich bei 14-tägiger Leerung eines fahrbaren Restmüllgroßbehälters mit

40   Fassungsvermögen	72,40 EUR
60   Fassungsvermögen	108,60 EUR
80   Fassungsvermögen	144,80 EUR
120   Fassungsvermögen	217,20 EUR
240   Fassungsvermögen	434,40 EUR
1.100   Fassungsvermögen	1.991,00 EUR
2.500   Fassungsvermögen	4.525,00 EUR
5.000   Fassungsvermögen	9.050,00 EUR

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei 28-tägiger Leerung ermäßigen sich die Gebühren für einen fahrbaren Restmüllgroßbehälter mit

40   Fassungsvermögen	auf	36,20 EUR
60   Fassungsvermögen	auf	54,30 EUR
80   Fassungsvermögen	auf	72,40 EUR
120   Fassungsvermögen	auf	108,60 EUR.

jährlich.

**§ 2**

§ 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Gebühren betragen jährlich für die Biotonne mit Filterdeckel mit

60   Fassungsvermögen	33,79 EUR
120   Fassungsvermögen	59,91 EUR

240 I Fassungsvermögen

118,30 EUR.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 25. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 11.12.2024



Heyde  
Bürgermeister

**30. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der  
Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die  
Straßenreinigung**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung vom 15.12.2003 hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter der Grundstücksseite:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn **1,02 €.**

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 30. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 11.12.2024



Heyde  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### In-Kraft-Treten des Bebauungsplan Nr. 58 - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ in Rheinberg-Alpsray

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 58 – Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ – in Rheinberg-Alpsray wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird der Begründungsentwurf als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB übernommen.“

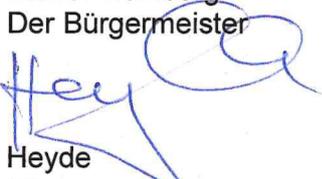
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 – Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ – in Rheinberg-Alpsray ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

#### Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Satzungsbeschluss mit dem Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg vom 25.06.2024 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO NRW) verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Rheinberg, den 11.12.2024

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister



Heyde  
Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Der Bebauungsplan Nr. 58 – Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ – in Rheinberg-Alpsray wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 58 – Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ – in Rheinberg-Alpsray in Kraft.

**Hinweise:**

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die Entschädigungen der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB):

Unbeachtlich werden

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

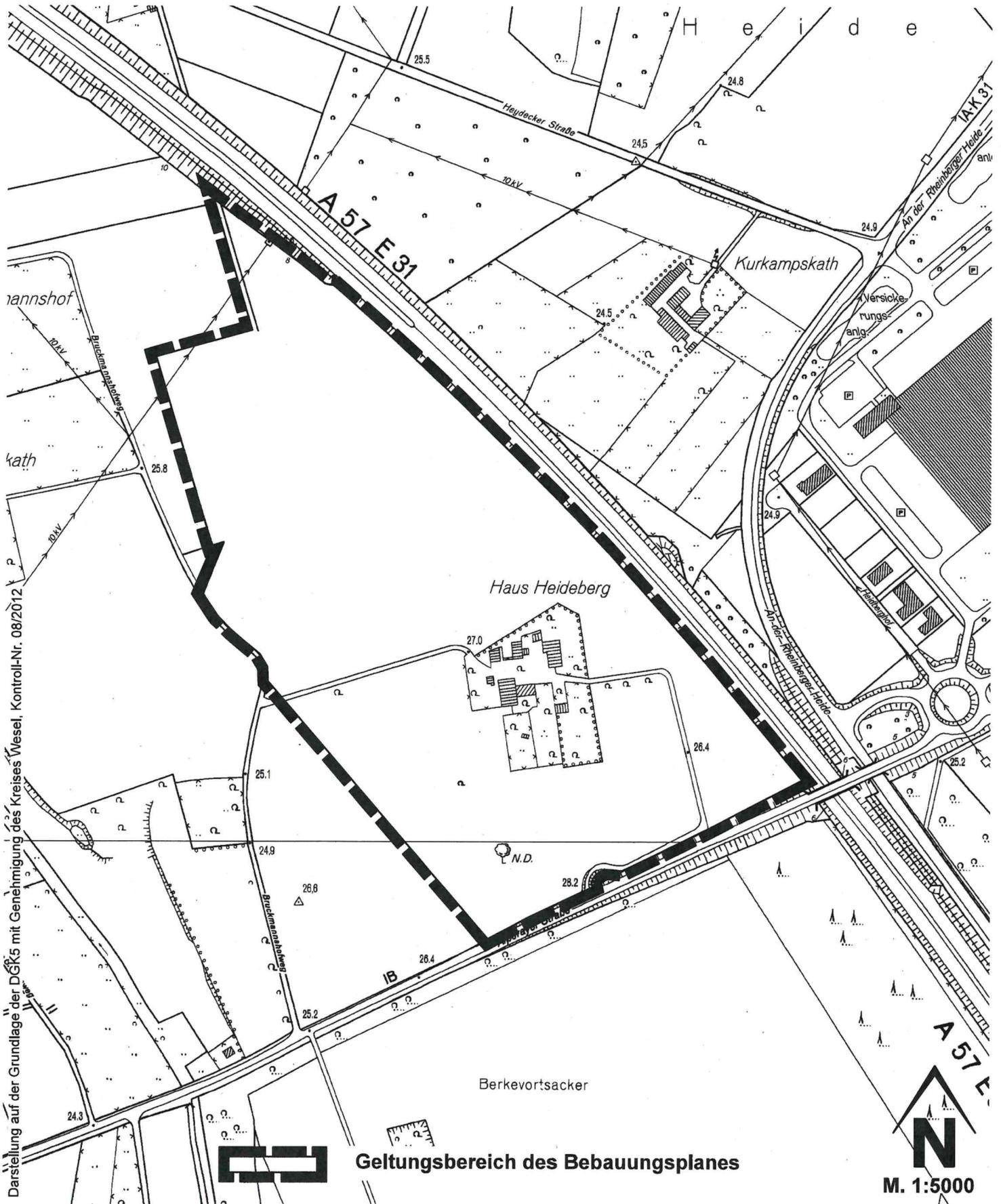
Rheinberg, den 11.12.2024

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister



Heyde  
Bürgermeister

# Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 - Photovoltaik-Freiflächenanlage "Haus Heideberg" - in Rheinberg-Alpsray



Darstellung auf der Grundlage der DGF5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 08/2012



Geltungsbereich des Bebauungsplanes



M. 1:5000